

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

18. Jahrgang	Schorfheide, 22. Dezember 2021	Nummer 12 / 2021
--------------	--------------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....	1
Bekanntmachung der Wahlleiterin	1
Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide	2
Bekanntmachungsanordnung.....	5
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer und der Zweitwohnungssteuer 2022.....	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2022.....	6
Bekanntmachungsanordnung zur Einsicht in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.....	7
Bekanntmachungsanordnung.....	7
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“ in den Gemarkungen Lichterfelde und Werbellin – Beendigung des Verfahrens.....	7
Bekanntmachungsanordnung.....	9
Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 - Aufhebung des Beschlusses über die 5. Änderung.....	9
Bekanntmachungsanordnung.....	11
1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 124 „Mehrgenerationenquartier Schlossgut Finowfurt“ im Ortsteil Finowfurt – Änderung des Verfahrens nach BauGB.....	11
Widmungsverfügung – Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen	13
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.11.2021	14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2021	16
Nichtamtlicher Teil	16
Information zur Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg	16

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Herr Stephan Eckeberg, Mitglied im Ortsbeirat Klandorf, hat zum 28.10.2021 seinen Rücktritt erklärt.
Herr Arno Gielsdorf ist der Nachrücker für den Sitz im Ortsbeirat Klandorf.
Herr Gielsdorf hat erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Schorfheide, 15.11.2021


Kathrin Greger
Wahlleiterin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung vom 24.11.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Halter, Haftung

- (1) Die Gemeinde Schorfheide mit den Ortsteilen Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schlufft und Werbellin erhebt eine Hundesteuer.
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Schorfheide.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schorfheide gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen

a) ein Hund gehalten wird	60,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monaten in der Gemeinde Schorfheide aufhalten, sind von der Hundesteuer befreit, wenn die Hundehalter nachweisen können, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (2) Tierschutzvereine oder ähnliche Vereine und Einrichtungen, in denen Hunde ständig oder nur vorübergehend untergebracht sind, und sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und, soweit möglich, seine Besitzer, geführt und der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide auf Verlangen vorgelegt werden, sind steuerfrei.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Diensthunde von Polizei, Zollbeamten, Ordnungsbehörden, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz
 - b) Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des technischen Hilfswerks (THW)
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutz-hunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Schorfheide anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - d) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden.
 - e) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden.
 - f) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen

Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“ oder „H“ besitzen.

- g) Hunde, die sich zum Zwecke der Ausbildung als Hilfhunde in den dazu legitimierten Einrichtungen befinden.
- h) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl (Herdengebrauchshunde und Hütehunde).
- i) Hunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, Berufsjägern und von beständigen Jagdaufsehern, Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführern in der für Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl. Die Hunde müssen einer anerkannten Jagdhund Rasse des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) angehören und über einen Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit (Grüne Karte vom LJV Brandenburg) verfügen.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen, jedoch nur für einen Hund
 - b) den ersten Hund von Personen, die Grundversicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II) erhalten. Die Steuerermäßigung wird für das Kalenderjahr gewährt, soweit die Voraussetzung für den gesamten Zeitraum erfüllt ist.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schorfheide zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den ersten beantragten Kalendermonat noch nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hundehalter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinde Schorfheide schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats auf den die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht oder nachdem der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet Schorfheide verzogen ist.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Gemeinde Schorfheide endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige bei der Gemeinde Schorfheide eingeht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben und ist als Jahresbetrag jeweils zum 01.07. fällig. Entsteht die Steuer erst während des zweiten Kalenderhalbjahres, so wird die Steuer als ein Betrag fällig, einen Monat nach Zugang des Bescheides. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann eine vierteljährliche Zahlweise jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages vereinbart werden.
- (2) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 6 die zu viel entrichtete Steuer erstattet.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schorfheide verzogen ist, bei der Gemeinde Schorfheide schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person im Gemeindegebiet Schorfheide sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde Schorfheide gibt für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Diese ist mit dem Aufdruck „Gemeinde Schorfheide“ und einer Nummer versehen. Die Hundesteuermarke wird mit Steuerbescheid übersandt oder bei persönlicher Anmeldung übergeben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Die Hundesteuermarke soll gut sichtbar am Halsband des Hundes befestigt werden. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schorfheide die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt, dabei gelten die Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schorfheide auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. mit § 93 Abgabenordnung). Durch die Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Hundesteuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder übersandte Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide vom 16.12.2010 außer Kraft.

Schorfheide, den 24.11.2021

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 24.11.2021 wurde mit Beschluss Nr. KA/0188/21 die Hundesteuersatzung beschlossen.

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 18. Jahrgang, Nr. 12/2021 vom

22.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, 24.11.2021

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG Festsetzung der Grundsteuer und der Zweitwohnungssteuer 2022

I. Grundsteuer

Die Grundsteuer wird nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 die gleichen Grundsteuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Steuern in derselben Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Steuern sind entsprechend den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden aufgeführten Zahlungsplan für das Kalenderjahr 2022 fällig.

Die Steuerpflichtigen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Höhe der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2022 bis zum 30.06.2022 möglich ist. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz neue Steuerbescheide erteilt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

II. Zweitwohnungssteuer

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das

Kalenderjahr 2022 die Zweitwohnungssteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2021 zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide, der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, einzulegen.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Schorfheide, den 26.11.2021

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.336.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	19.661.200 EUR

außerordentlichen Erträge auf	271.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	78.800 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.592.800 EUR
Auszahlungen auf	24.909.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.193.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.534.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.399.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.090.700 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	284.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 770.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 v. H. und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 EUR festgesetzt.

Schorfheide, den 24.11.2021

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung
zur Einsicht in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2022 und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2022 liegt in der Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1, Kämmerei, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide 2022 mit Beschluss der Gemeindevertretung Nr. KA/0187/21 vom 24.11.2021 wird im

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 18. Jahrgang, Nr. 12/2021 vom 22.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, 24.11.2021

Wilhelm Westerkamp
Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 24. November 2021 wurde mit Beschluss Nr. BA/0146/21 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 3. September 2014 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“, Beschluss Nr. BA/0015/14, in den Gemarkungen Lichterfelde und Werbellin aufzuheben und somit das Verfahren zu beenden.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 11/2021 am 22. Dezember 2021 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 25. November 2021

Wilhelm Westerkamp
Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

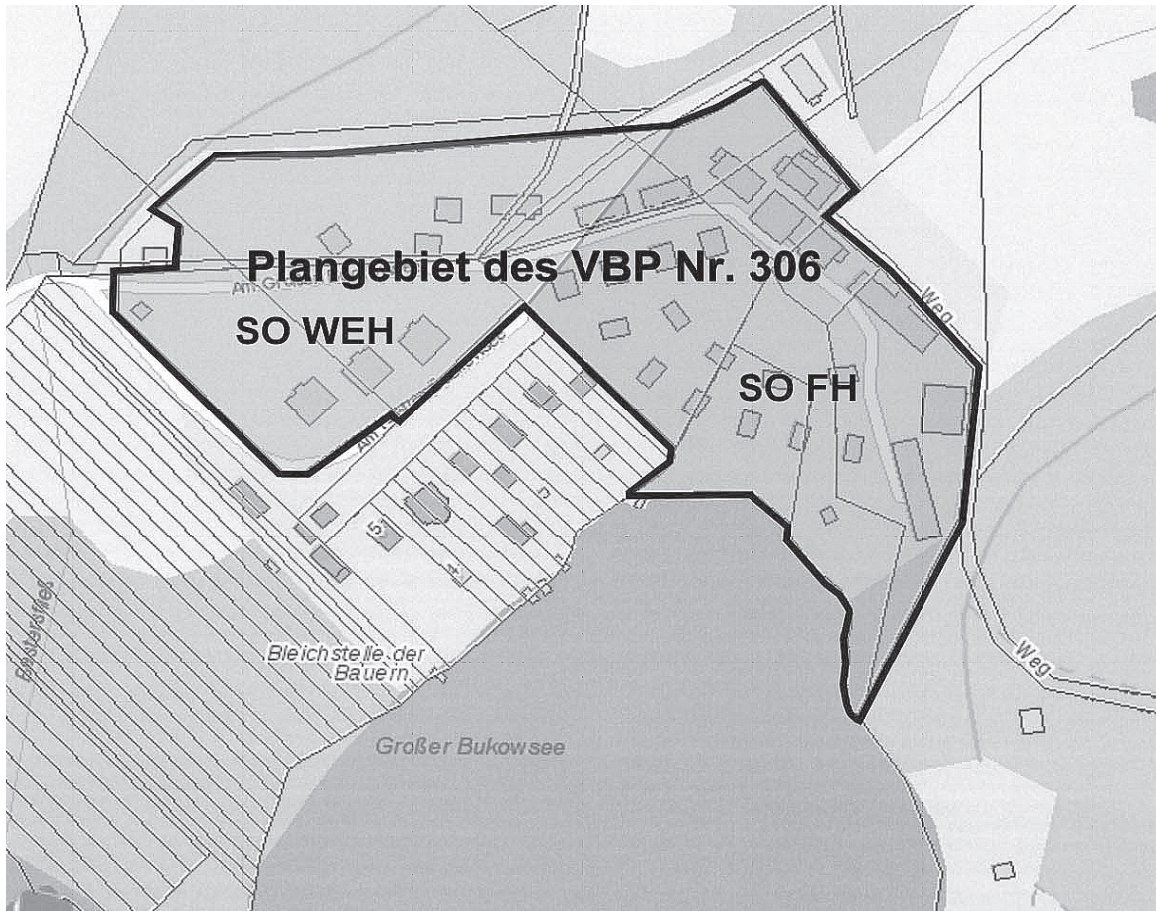


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“
in den Gemarkungen Lichterfelde und Werbellin – Beendigung des Verfahrens**

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 24. November 2021 wurde mit Beschluss Nr. BA/0146/21 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 3. September 2014 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“, Beschluss Nr. BA/0015/14, in den Gemarkungen Lichterfelde und Werbellin aufzuheben und somit das Verfahren zu beenden.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Autobahn A

11 und grenzt unmittelbar an die nordöstliche Bucht des Großen Buckowsee. Das Plangebiet entspricht im Wesentlichen dem ehemaligen Bewag-Ferienlager am Großen Buckowsee und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 22.200 m². Zum Plangebiet gehören die Flurstücke der Gemarkung Lichterfelde, Flur 8, Flurstücke 2, 3, 4 und 5 sowie der Gemarkung Werbellin, Flur 1, Flurstücke 338/1, 492, 494, 495, 496, 571, 337/6, 330/7, 323/1, 323/4, 578, 580, 339/8, 339/9, 339/10 und 340/2.



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Kartengrundlage: WebAtlasDE Fix Brandenburg mit Berlin, ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Ziel des VBP Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“ war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung und Entwicklung der westlichen Teilfläche des Plangebietes als Wochenendhausgebiet. Die östliche Teilfläche sollte zu einem Ferienhausgebiet entwickelt werden. Dabei war geplant, einen Teil der Gebäude ersatzlos abzureißen und die übrigen, teils massiven Gebäude zu sanieren bzw. zu erneuern.

Das Bebauungsplanverfahren wurde in den letzten Jahren nicht fortgeführt. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum VBP Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“ und somit die Beendigung des Verfahrens war erforderlich, da sich zwischenzeitlich die Grundstückseigentümerin und somit die Vorhabenträgerin geändert hat. Die aktuellen Planungsziele der neuen Grundstückseigentümerin des ehemaligen Bewag-Ferienlagers weichen von den im Aufstellungsbeschluss Nr. BA/0015/14 dargestellten Planungszielen ab. Die neue Vorhabenträgerin beabsichtigt die Art der Nutzung zwischenzeitlich vollständig als Ferienhaussnutzung. Die Nutzung der westlichen Teilfläche als Wochenendhausgebiet entfällt somit.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das beantragte Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die

Änderung des FNP war im Parallelverfahren vorgesehen. Die Aufhebung des Beschlusses über die fünfte Änderung des FNP aus dem Jahr 2009 erfolgte in einem separaten Beschluss.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Zur Fortführung eines Bauleitplanverfahrens für das in der Anlage dargestellte Gebiet wird die Fassung eines neuen Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Schorfheide, 25.11.2021

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschloss am 24. November 2021 mit Beschluss Nr. BA/0176/21 die Aufhebung des Beschlusses BA/0016/14 vom 3. September 2014 über die fünfte Änderung des seit dem 27. Februar 2009 wirksamen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) und somit die Beendigung des Verfahrens.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde

Schorfheide Ausgabe 11/2021 am 22. Dezember 2021 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 25. November 2021

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 Aufhebung des Beschlusses über die 5. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschloss am 24. November 2021 mit Beschluss Nr. BA/0176/21 die Aufhebung des Beschlusses BA/0016/14 vom 3. September 2014 über die fünfte Änderung des seit dem 27. Februar 2009 wirksamen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) und somit die Beendigung des Änderungsverfahrens zum FNP für den Bereich des ehemaligen Bewag-Ferienlagers am Großen Buckowsee, dessen Geltungsbereich in der Abbildung dargestellt ist.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Autobahn A 11 und grenzt unmittelbar an die nordöstliche Bucht des Großen Buckowsee. Zum Plangebiet gehören die Flurstücke der Gemarkung Lichterfelde, Flur 8, Flurstücke 2, 3, 4 und 5 sowie der Gemarkung Werbellin, Flur 1, Flurstücke 338/1, 492, 494, 495, 496, 571, 337/6, 330/7, 323/1, 323/4, 578, 580, 339/8, 339/9, 339/10 und 340/2

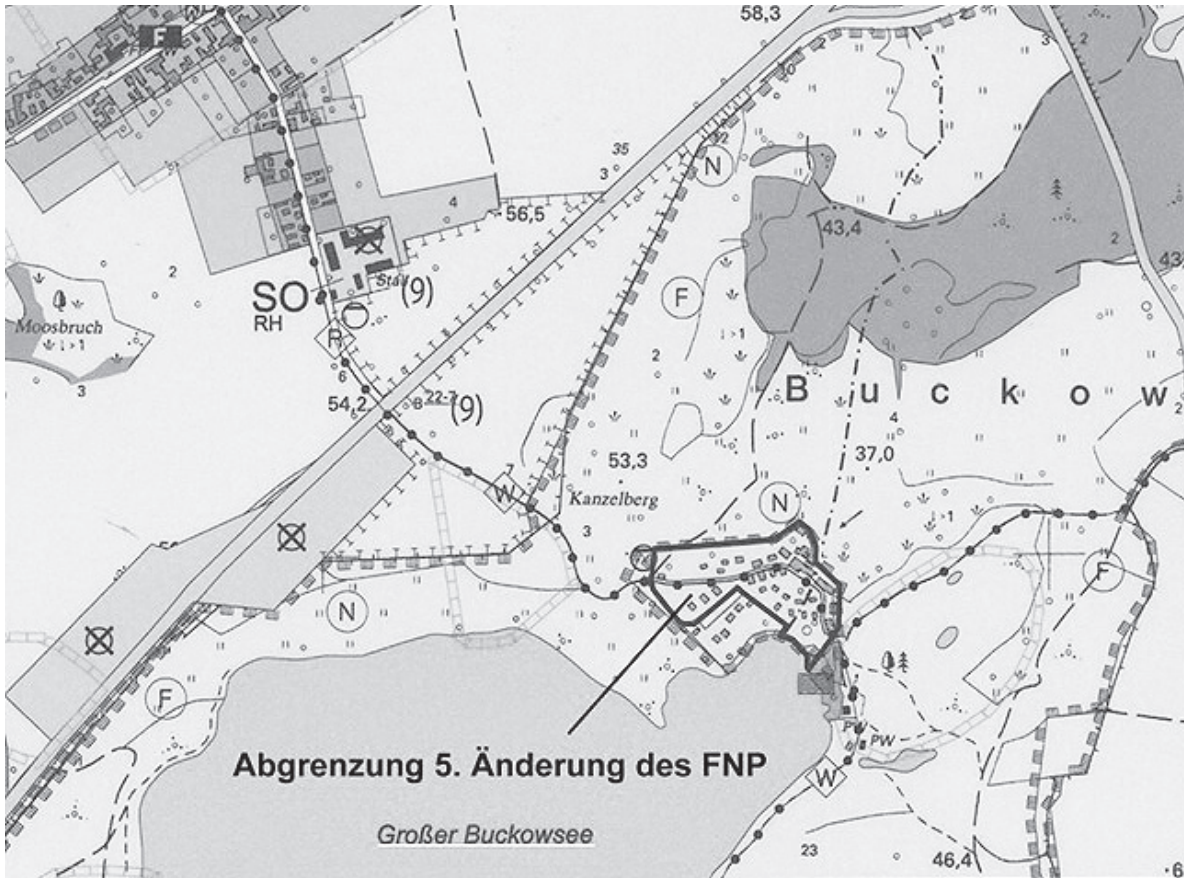
Die Gemeindevertretung Schorfheide fasste am 3. September 2014 den Beschluss Nr. BA/0015/14 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“ sowie weiterhin den Beschluss Nr. BA/0016/14 über die fünfte Änderung des FNP der Gemeinde Schorfheide. Ziel dieser Bauleitplanung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung und Entwicklung der westlichen Teilfläche des Plangebietes als Wochenendhausgebiet. Die östliche Teilfläche sollte zu einem Ferienhausgebiet entwickelt werden. Dabei war geplant, einen Teil der Gebäude ersatzlos abzureißen und die übrigen, teils massiven Gebäude zu sanieren bzw. zu erneuern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide, der am 10. September 2008 beschlos-

sen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geändert wurde, ist das beantragte Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ziel des Beschlusses BA/0016/14 über die fünfte Änderung des FNP war, die in diesem Bereich dargestellte Fläche für die Landwirtschaft (Gebiet ohne weitere Entwicklungsmöglichkeiten mit Rückbau als langfristiges Ziel) als Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO darzustellen, teilweise mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet und teilweise als Ferienhausgebiet entsprechend dem Planungsziel des Beschlusses BA/0015/14 zur Aufstellung des VBP Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“. Die Änderung des FNP war im Parallelverfahren zur Aufstellung des VBP vorgesehen.

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. BA/0175/21 über die Beendigung des Verfahrens und somit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 3. September 2014, Beschluss Nr. BA/0015/14, zum VBP Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“, beschloss die Gemeindevertretung, die beabsichtigte fünfte Änderung des seit dem 27. Februar 2009 wirksamen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geänderten FNP der Gemeinde Schorfheide zu beenden und somit den Beschluss Nr. BA/0016/14 aufzuheben.

Das Bauleitplanverfahren wurde in den letzten Jahren nicht fortgeführt. Die Aufhebung des Beschlusses zur fünften Änderung des FNP und somit die Beendigung des Verfahrens war erforderlich, da sich zwischenzeitlich die Grundstückseigentümerin und somit die Vorhabenträgerin geändert hat. Die aktuellen Planungsziele der neuen Grundstückseigentümerin des ehemaligen Bewag-Ferienlagers weichen von den im Aufstellungsbeschluss Nr. BA/0016/14 dargestellten Planungszielen ab. Die neue Vorhabenträgerin



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Bildquelle: FNP (2009), Gemeinde Schorfheide

beabsichtigt die Art der Nutzung zwischenzeitlich vollständig als Ferienhausnutzung. Die Nutzung der westlichen Teilfläche als Wochenendhausgebiet entfällt somit.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens für das in der Anlage dargestellte Gebiet wird die Fassung eines neuen Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Schorfheide, 25.11.2021

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

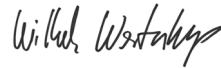


Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 24. November 2021 wurde der Beschluss Nr. BA/0186/21 für die Überleitung des Verfahrens von einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in ein Verfahren nach § 2 BauGB (Normalverfahren) für die Aufstellung der ersten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 124 „Mehrgenerationenquartier Schlossgut Finowfurt“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Finowfurt gefasst.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide in der Ausgabe 11/2021 am 22. Dezember 2021 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 30. November 2021



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 124 „Mehrgenerationenquartier Schlossgut Finowfurt“ im Ortsteil Finowfurt – Änderung des Verfahrens nach BauGB

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 24. November 2021 wurde der Beschluss Nr. BA/0186/21 für die Überleitung des Verfahrens von einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in ein Verfahren nach § 2 BauGB (Normalverfahren) für die Aufstellung der ersten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 124 „Mehrgenerationenquartier Schlossgut Finowfurt“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Finowfurt gefasst.

Änderung des VBP die Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche und der Verkehrsflächen vor, um das Ensemble des geplanten Hotel-Eco-Resorts abzurunden und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, so kann gemäß § 13 Absatz 1 BauGB die Gemeinde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anwenden.

Weiterhin wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, durchzuführen.

Im Rahmen der Erarbeitung des VBP einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Planung des Bauordnungs- und Bauplanungsamtes des Landkreises Barnim hat sich ergeben, dass der VBP mit seinen geplanten Festsetzungen in Teilen die Grundzüge der Planung berühren könnte. In der Begründung zum VBP ist darzustellen, dass die Auswirkungen der Änderungen gering sind bzw. anderweitig ausgeglichen werden.

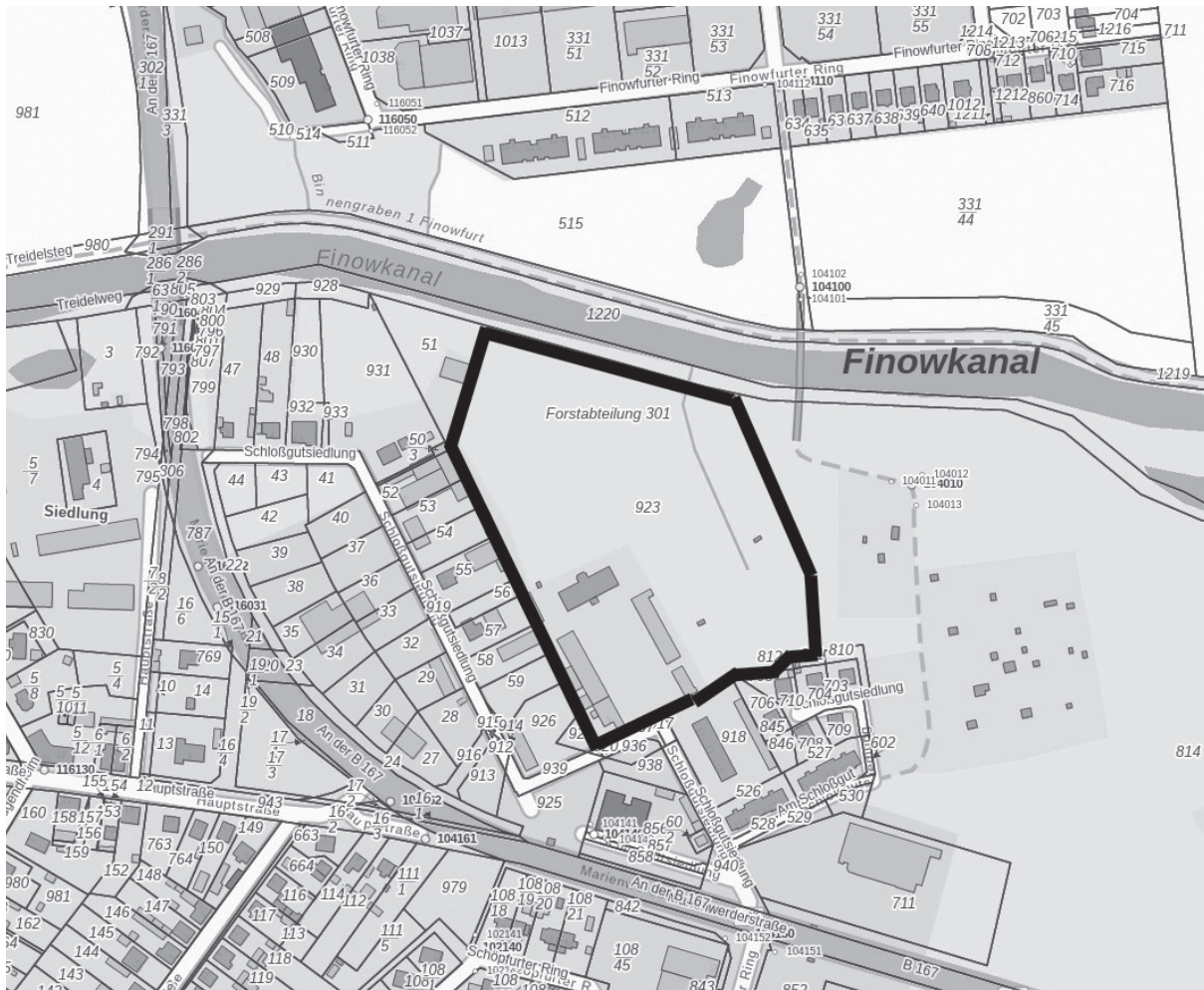
Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Offenlage des Vorentwurfes zum VBP im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Kritische Änderungen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen sind u. a. die geplante Änderung der Geschossigkeit der Terrassenzeile oder des Gartenflügels, die Ergänzung des Wellnessbereiches um ein zusätzliches unterirdisches Gebäude sowie der geplante Multifunktionspavillon von 100 m² innerhalb der festgesetzten Grünfläche.

Mit Beschluss BA/0129/21 vom 28.04.2021 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung der ersten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 124 „Mehrgenerationenquartier Schlossgut Finowfurt“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren auf Antrag der Vorhabenträgerin, die Bartels Entwicklungsgesellschaft mbH Berlin, Greifswalder Str. 38, 10405 Berlin, vom 16.02.2021 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Übersichtskarte dargestellt.

Die zunächst geplante Erweiterung des rechten Torhauses, das zukünftig als Technik- und Müllzentrale sowie Fahrradabstellmöglichkeit genutzt werden soll, sei aus Sicht des Landkreis Barnim unkritisch, da es sich um eine geringe Veränderung der Baugrenzen handelt. Nach aktuell vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem VEP, ist jedoch eine zusätzliche Erweiterung der baulichen Anlage vorgesehen, die eine Vergrößerung der Baugrenze gegenüber den dem Landkreis vorliegenden Unterlagen zur Folge hätte.

Wesentlicher Anlass der ersten Änderung des VBP ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des ehemaligen Schlossgutes Finowfurt zu schaffen. Insbesondere sieht die



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Quelle: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Sowohl im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als auch im Verfahren nach § 2 BauGB (Normalverfahren) sind gemäß § 1 Absatz 6 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne alle Belange, die durch die Planung berührt sein könnten, insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB werden diese insbesondere auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen geben somit auch Aufschluss darüber, welche Belange durch die Planung berührt sein könnten und in welchem Umfang der Umweltbericht und mög-

liche weitere Gutachten zu erstellen sind. Der Umweltbericht prüft und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens und zeigt Maßnahmen auf, mit denen im Weiteren die festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen und die Wechselwirkungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

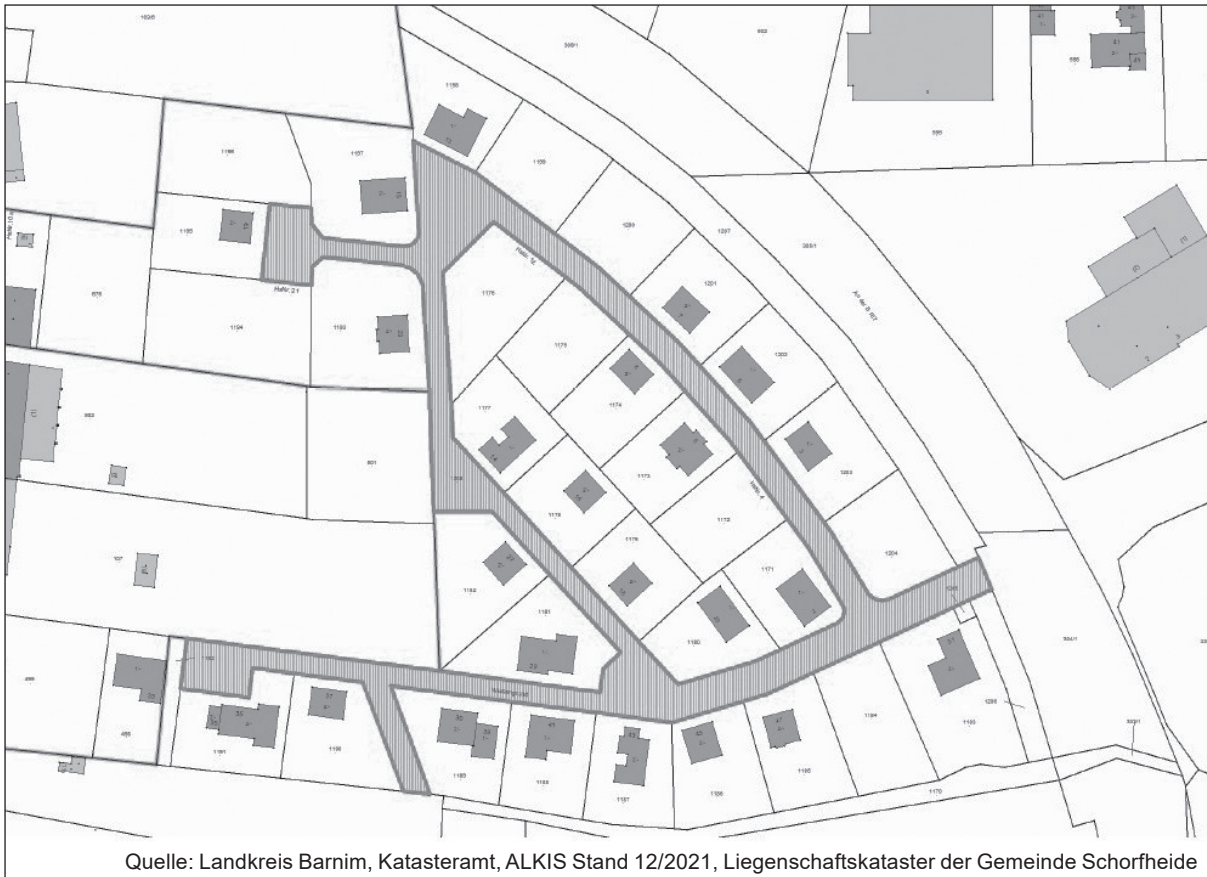
Schorfheide, 30. November 2021

Wilhelm Westerkamp
 Wilhelm Westerkamp
 Bürgermeister



Widmungsverfügung – Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG9 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37), wird die folgende Verkehrsfläche als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und insoweit gewidmet.



Lage:

Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 1208

Name:

„Wiesengrund“

Klassifizierung:

Gemeindestraße – Ortsstraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG

Funktion/Widmungsbeschränkung:

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schorfheide, 07.12.2021

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.11.2021

Öffentlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 306 "Erholung am Großen Buckowsee" in den Gemarkungen Lichterfelde und Werbellin - Beendigung des Verfahrens
Vorlage: BA/0175/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Beendigung des Verfahrens und somit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 3. September 2014, Beschluss Nr. BA/0015/14, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 306 „Erholung am Großen Buckowsee“ in der Gemeinde Schorfheide, Gemarkungen Lichterfelde und Werbellin, dessen Geltungsbereich der Übersichtskarte in der Anlage entnommen werden kann.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Autobahn A 11 und grenzt unmittelbar an die nordöstliche Bucht des Großen Buckowsee. Das Plangebiet entspricht im Wesentlichen dem ehemaligen Bewag-Ferienlager am Großen Buckowsee und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 22.200 m². Zum Plangebiet gehören die Flurstücke der Gemarkung Lichterfelde, Flur 8, Flurstücke 2, 3, 4 und 5 sowie der Gemarkung Werbellin, Flur 1, Flurstücke 338/1, 492, 494, 495, 496, 571, 337/6, 330/7, 323/1, 323/4, 578, 580, 339/8, 339/9, 339/10 und 340/2.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0175/21 wurde mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich gefasst.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 - Aufhebung des Beschlusses über die 5. Änderung
Vorlage: BA/0176/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses BA/0016/14 vom 3. September 2014 über die fünfte Änderung des seit dem 27. Februar 2009 wirksamen und zuletzt mit Wirkung vom 12. Februar 2020 geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) und somit die Beendigung des Änderungsverfahrens zum FNP für den Bereich des ehemaligen Bewag-Ferienlagers am Großen Buckowsee, dessen Geltungsbereich in der Anlage dargestellt ist.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0176/21 wurde mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich gefasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 124 "Mehrgenerationenquartier Schlossgut Finowfurt" - Änderung des Verfahrens nach BauGB
Vorlage: BA/0186/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Überleitung des Verfahrens von einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in ein Verfahren nach § 2 BauGB (Normalverfahren) für die Aufstellung der ersten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 124 „Mehrgenerationenquartier Schlossgut Finowfurt“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Finowfurt. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, durchzuführen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Vorentwurfes zum VBP im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss Nr. BA/0186/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Genehmigung einer Eilentscheidung / Vergabe von Tischlerarbeiten für den ersten Bauabschnitt der Fenstersanierung im Nordflügel der Kita Groß Schönebeck
Vorlage: BA/0191/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide genehmigt die am 12.10.2021 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister der Gemeinde getroffene Eilentscheidung folgenden Inhalts:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Vergabe von Tischlerarbeiten für die Sanierung der Fenster des Nordflügels der Kita Groß Schönebeck an die Firma

Tischlerei Nimz,
Blumberger Mühlenweg 2,
16278 Angermünde

mit einer Auftragssumme in Höhe von **55.674,15 €** zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0191/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

**Abwassererschließung Finowfurt, Bereich Hauptstraße (B 167 bis Biesenthaler Str.)
Vorlage: FR/0190/21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, dem ZWA Eberswalde schriftlich mitzuteilen, dass die Hauptstraße, Abschnitt B 167 - Biesenthaler Straße, im Ortsteil Finowfurt im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2026 - 2030 berücksichtigt werden soll bzw. alternativ, sofern eine andere Maßnahme im ABK 2021 - 2025 entfällt, die Abwassererschließung der Hauptstraße nachrückt.

Der Beschluss Nr. FR/0190/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

**Erweiterung Oberschulstandort Finowfurt
Vorlage: OA/0183/21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, die im Folgenden als Vorzugsvariante begründete Erweiterungsmöglichkeit des Oberschulstandortes Finowfurt durch ein (noch auszuschreibendes) Planungsbüro, näher untersuchen und bearbeiten zu lassen.

Der Beschluss Nr. OA/0183/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

**Trägerwechsel Jugendförderung in der Gemeinde Schorfheide
Vorlage: OA/0185/21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, die Trägerschaft für eine Personalstelle Jugendförderung in der Gemeinde Schorfheide zum 01.01.2022 an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zu vergeben.

Der Beschluss Nr. OA/0185/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: KA/0188/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt, dass die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schorfheide zum 01.01.2022 in Kraft tritt.

Der Beschluss Nr. KA/0188/21 wurde mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Vorlage: KA/0187/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt die Haushaltssatzung mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022.

Der Beschluss Nr. KA/0187/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Sitzungsplan für das Jahr 2022

Vorlage: HA/0189/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt den Sitzungsplan 2022.

Der Beschluss Nr. HA/0189/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

**Grundstücksangelegenheit
in der Flur 5 in der Gemarkung Finowfurt**

Vorlage: BA/0179/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt, dass die sich im Eigentum der Gemeinde Schorfheide befindlichen Flurstücke 554 tlw., 552, 590 und 588 der Flur 5 in der Gemarkung Finowfurt nicht als öffentliche Verkehrsfläche (Wanderweg) gewidmet werden.

Der Beschluss Nr. BA/0179/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2021

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Ankauf zweier Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck

Vorlage: BA/0178/21

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Ankauf der Flurstücke 155 zur Größe von 2.534 m² und 608 zur Größe von 3.045 m² der Flur 2 in der Gemarkung Groß Schönebeck.

Die Gemeinde trägt alle mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten. Sie verzichtet auf die Eintragung einer Auflassungsvormerkung.

Der Beschluss Nr. BA/0178/21 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Verkauf von 2 Teilflächen in der Flur 11 der Gemarkung Finowfurt

Vorlage: BA/0184/21

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf einer Teilfläche A von ca. 322 m² aus dem Flurstück 205 in der Flur 11 der Gemarkung Finowfurt sowie einer Teilfläche B von ca. 67m². Die Käufer tragen alle mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten, einschließlich der Vermessung.

Der Beschluss Nr. BA/0184/21 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Information zur Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Impressum

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de

E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde

Auflage: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.